

Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.93 (GVBl. I/93 (Nr.27) S. 510 Gliederungsnr. 454-5) zuletzt geändert **durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.07 (BGBl. I S. 1786) und der §§ 9 Abs. 3 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert § 12 durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17)** hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 16.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der gemeinsamen, beziehungsweise getrennten Geh- und Radwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbstständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege sind neben selbstständigen Gehwegen alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu den Gehwegen gehören auch auf dem Gehweg markierte Abstellflächen für den ruhenden Verkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Reinigung der im Straßenverzeichnis der Stadt Peitz (Anlage) aufgeführten gemeinsamen, beziehungsweise getrennten Geh- und Radwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so besteht die übertragene Reinigungspflicht dem Eigentümer gegenüber als Gesamtschuld. Besteht zwischen mehreren Reinigungspflichtigen als Gesamtschuldner und einem Dritten eine private Vereinbarung zur Übertragung der Reinigungspflicht, so haftet dieser private Dritte, unbeschadet der Regelung nach Absatz 2, gegenüber der Stadt für die übertragene Reinigungspflicht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Begriff des Grundstücks und der Erschließung

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 4

Straßenverzeichnis

(1) Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Straßenbezeichnung
- b) Straßenart
- c) Umfang der Reinigungen durch die Stadt oder durch den Reinigungspflichtigen
- d) Festlegung zur Wahrnehmung der Reinigung durch die Stadt oder durch den Reinigungspflichtigen.

(3) Die Regelungen im Straßenverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die gemeinsamen, beziehungsweise getrennten Geh- und Radwege sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(2) Die gemeinsamen, beziehungsweise getrennten Geh- und Radwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf gemeinsamen, beziehungsweise getrennten Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

Begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des gemeinsamen, beziehungsweise getrennten Geh- und Radweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den gemeinsamen, beziehungsweise getrennten Geh- und Radweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Gebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung (Winterwartung) der Straßen und der gemeinsamen, beziehungsweise getrennten Geh- und Radwege Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Peitz. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
- b. gegen ein Ge- oder Verbot des § 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes festgelegten Betrages geahndet werden.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin